

Gesetz etwas Anderes bestimmt ist, bei den hierfür geltenden allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen.

Das Strafverfahren richtet sich bei den von der Zuständigkeit der Schwurgerichte ausgenommenen Verbrechenssachen, sowie bei den im ersten Rechtszuge der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zugewiesenen Uebertretungen nach den Bestimmungen über das Verfahren in Vergehenssachen — und bei den von den Stadt- und Landgerichten abzurtheilenden Vergehenssachen — nach den Vorschriften über das Verfahren in Uebertretungssachen.

Art. 68.

Die Bestimmung in Art. 34 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 ist abgeändert, wie folgt:

„Auch steht es den Bezirksgerichten zu, auf Antrag des Staatsanwaltes die Führung von Voruntersuchungen über die zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen strafbaren Handlungen, wenn besondere Gründe hierfür bestehen, dem betreffenden Stadt- und Landgerichte zu übertragen.“

Art. 69.

Die Bestimmungen des Art. 46 Ziff. 1 und 5 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 werden, wie folgt, abgeändert:

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen, aber nicht beeidigt werden:

- 1) diejenigen Personen, welche gemäß §. 161 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, verlustig wurden, oder auf welche Art. 48

Abs. 2 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betr., Anwendung findet;

- 5) Personen, welche sich wegen Meineids in Untersuchung befinden.

Art. 70.

Art. 204 Ziff. 1 Th. II des Strafgesetzbuchs von 1813 wird, wie folgt, abgeändert:

„Von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse in Strafsachen sind befreit: Verwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.“

Art. 71.

Ergeben sich im Laufe eines Strafverfahrens Anhaltspunkte, daß sich bezüglich des Gegenstandes der Anschuldigung Beweise aus Briefen oder Paqueten entnehmen lassen, welche von Seite des Angeeschuldigten zur Post gelangt sind oder mittels der Post an denselben befördert werden sollen, so können diese Poststücke mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Postanstalt ist in solchen Fällen verpflichtet, auf Ansuchen des Staatsanwaltes, des Untersuchungsrichters, des Gerichtsvorstandes, des Schwurgerichtspräsidenten oder des Vorsitzenden der zur Aburtheilung der Sache berufenen Gerichtsabtheilung, beziehungsweise des Einzelrichters, die ihr bezeichneten Briefe oder Paquete zurückzubehalten und von der Zurückhaltung dem ansuchenden Beamten Kenntniß zu geben.

Die Auslieferung der zurückgehaltenen Post-